

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hören. (Kassationsgrund der Verlehnung gesetzlicher Prozeßformen.) Auf diese Weise kamen sie zu der Ansicht, daß es dem Angeklagten nicht möglich gewesen sei zu erkennen, ob sein Gewehr noch geladen sei; erfahrene Waffenkundige sprechen sich jedoch mit Bestimmtheit dahin aus, daß es unmöglich sei, sich in dieser Beziehung zu täuschen. Von zwei Dingen eines entweder der Angeklagte, welcher mit dem neuen Gewehr vollkommen vertraut ist, wußte, daß man nicht unterscheiden kann, ob dasselbe geladen ist oder nicht, und dann ist er um so strafbarer, wenn er dennoch damit gegen seinen Kameraden manövrierte; oder aber er hatte Mittel, sich vom Geladensein zu überzeugen, und daß er dieß unterließ, bildet eben die grobe Fahrlässigkeit, von welcher § 106 des schweizerischen Militärstrafgesetzes handelt und welcher lautet: Die Tötung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnisstrafe von 1 Monat bis auf 2 Jahre belegt werden.

Wenn wir jetzt die Sache zur Sprache bringen, so geschieht es keineswegs, weil wir dem Angeklagten seine Freisprechung mißkönnen, sondern wir thun es im Interesse des Rechts und der Gerichte, deren Ansehen durch Aufführung solcher Schauspiele nothwendig Schaden leiden muß. Hätte der Angeklagte im Augenblitze der That, anstatt des zweifärbigen, bloß einfärbigen Tuch getragen, so wäre er dem hiesigen korrektionellen Gerichte überwiesen worden, welches durch Abhörung von Sachverständigen ohne Zweifel zur Überzeugung geführt worden wäre, daß hier ein Fall von grober Fahrlässigkeit vorliege, welcher nach dem hiesigen Gesetze mit Freiheitsstrafe bis auf ein Jahr zu ahnden ist. Darum sagen wir: Fort mit dem alten Zopf einer Ausnahmearbeitskraft des Militärs in Friedenszeit! Die Zeiten sind vorbei, wo einzelne Stände und Berufe einen privilegierten Gerichtsstand ansprechen konnten; alle Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied der Personen sollen von dem zuständigen Gerichte des Ortes beurtheilt werden.

Mancher glaubt vielleicht und will sich bei dem Gedanken beruhigen, daß es kein so großes Unglück sei, wenn hier und da ein Schulbürger freigesprochen werde; das Umgekehrte ist aber auch ins Auge zu fassen und es ist wahrlich kein beruhigender Gedanke, eintretenden Falles einer solchen Einrichtung den Entscheid über Leben und Tod, über Freiheit oder Gefangenschaft, über Ehre oder Chresitlichkeit anvertraut zu wissen. Der wahnsinnige Hauptmann von Besser ist längst im Irrenhaus gestorben, die unglücklichen Soldaten des Brandenburger Landwehrregiments, welche seinen verrückten Befehlen nicht Folge leisteten, schmachten dagegen noch im Aucthaus. Ein bürgerliches Strafgericht würde sie niemals verurtheilt haben.

Zum Schluß noch ein Seitenstück zur Freisprechung des Offiziers, wie wir es dieser Tage in den Zeitungen lasen. Ein Soldat von Laufenburg, dem bei der Explstation seines Hinterladers ein Schuß entging, wurde von der aargauischen Militärdirektion mit 5 Tagen Arrest bestraft."

— Von sehr achtbarer Seite wird reklamiert gegen die Angabe im vorstehenden Artikel, daß die Geschworenen sich das Bettergewehr durch den Angeklagten hätten erklären lassen. Es sei das durchaus falsch. Zugegeben wird, daß den Geschworenen allerdings das Gewehr nicht genügend erklärt, ein kompetenter Sachverständiger nicht abgehört worden sei; dagegen könne ihnen eine Unregelmäßigkeit, wie die vorerwähnte gewesen sein würde, nicht zur Last gelegt werden. Der Hr. Einsender hätte dem Zuhörer das nicht ohne weiteres glauben sollen.

— Nach der Lauf. Ztg. vom 11. d. ist Hauptmann Righetti, gemäß Art. 394 der Militärstrafordnung, von seinem militärischen Obern auf disziplinarischem Weg mit 20 Tagen scharfem Arrest bestraft worden.

## A u s l a n d .

Preußen. (Neues Bündnadelgewehr.) Bei einzelnen Kompanien der hiesigen Garde-Regimenter ist jetzt das im vorigen Herbst aus der Dreyse'schen Fabrik zu Gömmern hervergegan-

gene verbesserte Bündnadelgewehr zum Versuche ausgegeben worden, und soll die verausgegangene Prüfung dieses Gewehrs in der Schießschule zu Spandau eti der neuen Waffe sehr günstiges Ergebniß erwiesen haben. Speziell werden eine bedeutend gestiegerte Feuergeschwindigkeit, ei'e rasantere Flugbahn und eti kleineres Kaliber als die besonderen Vorteile desselben bezeichnet. Für die Jägerwaffe soll neuerdings die Bewaffnung mit einem Nepturgewehr in Aussicht genommen sein. Es wird auch nächstens das Henri-Martini-Gewehr einer Probe unterzogen werden.

— (Vergleichungen.) Bei den dießjährigen größeren Feldmanövern ist dem raschen Aufwerfen von Verschanzungen und der Verstärkung derselben eine erhöhte Wichtigkeit beigemessen worden und sind beinahe alle größeren Manöver mit derartigen Übungen verbunden gewesen. Die Leistungen der Truppen sollten auch hierin allen Erwartungen entsprochen haben. Die Anwendung und Aufführung derartiger Feldwerke scheint in der preußisch-norddeutschen Armee vorzugsweise für den Fall vorgesehen, daß sich ein schwächeres Corps von einem übermächtigen Feinde gedrängt findet, oder wo für die Ausführung größerer Operationen sich die Behauptung einer Dertlichkeit als dringend erforderlich herausstellt. Eine so allgemeine Anwendung dieser Verschanzungen, wie in dem letzten amerikanischen Bürgerkriege, dürfte hingegen dem ganzen Geiste der preußischen Kriegsführung widerstreben und hat hier bisher auch noch nirgend eine Befürwortung gefunden.

Deutsch. (Über das neue Avancementsgesetz) erfährt man folgende Details, die wir hier folgen lassen wollen, obwohl sie mit dem ersten Entwurf im Wesentlichen übereinstimmen. Die Beförderungen von Kadeten bis inklusive Oberstleutnant aufwärts sollen nach den für die Spezialwaffen bestehenden Konkurrenzständen, deren im Ganzen dreizehn sein werden, stattfinden. Die aktiven Oberste und Generale bilden ganzweise abgesonderte Konkurrenzstände. Sämtliche in Kasernierungen befindliche Offiziere, zu denen auch jene der Bauverwaltungs-, Monturs- und Gesütsbranche gehören, bilden wieder für sich einen Konkurrenzstatus, das Avancement für diese letzteren Offiziere soll erst immer nach einer zurückgelegten Dienstzeit von acht Jahren in ein und derselben Charge stattfinden. Die General-Stabsoffiziere sollen in Zukunft keinen eigenen Status mehr bilden, sondern zählen auf den Konkurrenzstatus jener Truppen, welchen sie bei der Einberufung zum Generalstabsdienst angehörten.

Die Beförderungen erfolgen in der Rangtour und auch außer-tourlich, und zwar soll in den Chargen bis inklusive der Hauptmannscharge jede fünfte, von der Majorscharge aufwärts jede vierte Apertur außertourlich besetzt werden. Die Bedingungen, unter welchen ein Offizier den Anspruch auf die außertourliche Beförderung im Frieden erlangt, sind sehr streng. Im Kriege dürfen außertourliche Beförderungen nur für hervorragende Leistungen vor dem Feinde stattfinden. Zur Erlangung des Beförderungsanspruches wird auch in allen Chargengraden vom Körperlau aufwärts eine gewisse zurückgelegte Dienstzeit gefordert, und zwar sollen als Minimum für die Beförderung zum Körperlau sechs Monate, zum Felsmehl ein Jahr, zum Oberstleutnant und Hauptmann je drei Jahre in jede Charge u. s. w. festgesetzt werden. Im Kriege wird diese Beschränkung selbstverständlich aufhören. Auch sollen in Zukunft grundsätzlich keine Unteroffiziere mehr zu Leutenants avancieren und nur in dem Falle, als im Kriege eben bei einer Mobilisierung der Abgang an Leutenants selbst nicht mehr durch Reserveoffiziere und Kadetten gedeckt werden kann, dürfen auch Unteroffiziere zu Leutenants befördert werden; dieselben müssen jedoch bereits sechs Jahre dienen und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für die Chargengrade vom Hauptmann aufwärts bis inklusive des Obersten, welche entweder die Eignung für die nächst höhere Charge nicht besitzen, oder überhaupt auf das weitere Avancement verzichten, sollen Alterszulagen erfolgt werden, deren Betrag bei der Pensionsbemessung mit eingerechnet wird. Die Beförderungen in der Rangtour geschehen auf Basis der Konduktivisten und Individualbeschreibungen; die Hauptleute und Mittmeister

welche die Beförderung zum Major ansstreben, müssen eine theoretische und praktische Prüfung vor einer Kommission ablegen, die alljährlich bei jeder Truppendivision zusammen treten wird.

Die Konduitelisten und Individualbeschreibungen werden alljährlich im Reichs-Kriegsministerium durch zu diesem Zwecke zusammengesetzte Kommissionen überprüft. Der Kommission, welcher die Auswahl der zur außertourlichen Beförderung beantragten Offiziere obliegt, präsidirt der Reichs-Kriegsminister in eigener Person. Wenn in der Konduiteliste einem Offizier die Befähigung zur Beförderung abgesprochen wird, so muß er davon verständigt werden, und diese erhaltenen Verständigung schriftlich bestätigen. In dem ausgearbeiteten Avancementsgesetze sollen auch die Normen für die Beförderungsansprüche der Reserve-Offiziere und Reserve-Kadetten mit aufgenommen sein. Dost. W. 3.

**England.** (Neue Ausrüstung.) In Dover wurde kürzlich von dem Oberbefehlshaber, Herzog von Cambridge, und einem zahlreichen Stabe ein nach dem Plane Oberst Bray's equipirter Infanterist in vollständiger Feldausrüstung in Augenschein genommen. Es war dieser Modellsoldat neben seiner vollständigen Bewaffnung noch mit einem 5 Pfund schweren Spaten versehen und trug einen wasserdichten leinenen Überwurf, und doch wegen Waffen, Kleider und Gepäck nicht mehr als die heutige Ausrüstung, bei welcher diese beiden Artikel fehlen. Der neue Mantel ohne einen zweiten Kragen ist nach dem bei der Armee von Bomby gebräuchlichen Muster angefertigt und wiegt nur 3 Pfund 9½ Unzen, fast 2 Pf. weniger als der heutige, der gar erst durchnäht 15 Pf. schwer wird. Der neue Mantel wird unter der Tornisterklappe getragen. Statt des heute 3 Pf. 7 Unzen wiegenden zweiten Paars Schuhe im Tornister konnte Oberst Bray ein anderes vorlegen, das nur 1 Pf. 6 Unzen wog. Das zweite Paar Hosen wird nach dem neuen Plane zu Hause gelassen, da der vorerwähnte Überwurf bis unter die Knie reicht und vor Nässe schützt. Statt der Patronentasche sind an den Leibgurt zwei lederne Patronäste befestigt, die je 40 Patronen aufnehmen. Weitere 29 Stück finden in den Seitentaschen des neuen Tornisters Platz. Für den Waffenrock führt Oberst Bray eine gut sitzende rothe Jacke ohne Schoß von ungefähr gleicher Länge ein, wie sie von den Offizieren seit dem vergangenen Jahre als Interimsuniform getragen wird. Der Kragen dieses sogenannten Patrol jacket kann umgeschlagen werden. Darunter wird im Winter eine rothe Tuchweste getragen, die auch beim inneren Dienst oder beim Exerziren als Jacke dient. Jacke und Weste zusammen wiegen noch über 10 Pf. weniger als der heutige Waffenrock.

## V e r s c h i e d e n e s .

(Eiserne Feldlazarethe.) Das „Milit. Wochenblatt“ meldet: „Nach Berichten aus England hat ein Engländer, Namens Napier, beim Kriegsministerium einen Vorschlag wegen transportabler eiserner Feldlazarethe eingebracht. Diese beweglichen Krankenhäuser, welche auf das in Amerika bereits lange angewandte Prinzip der transportablen Kirchen von Eisenblech basirt sind, können gleich dem anderen Kriegsmaterial auf Wagen dem Tross folgen. Die Aufstellung des Materials soll sehr schnell von Slatten gehen, auch die Kosten verhältnismäßig unbedeutend sein. Als besondere Tugend dieser eisernen Krankenhäuser wird die Leichtigkeit hervorgehoben, womit dieselben sich desinfizieren lassen.“

(Über den Einfluß der neuen Schußwaffen auf die Kriegsführung.) Eine der wichtigsten Lehren, die sich nach den in den Feldzügen des Jahres 1866 gemachten Erfahrungen aufstellen lassen, ist die, daß es in Zukunft unmöglich sein wird, eine geschlossene Kolonne auch nur 2–300 Schritt weit gegen eine gut besetzte Position zu führen, ohne daß jene Kolonne furchtbare Verluste erleidet. Es scheint demnach, daß die Defensive durch Einführung der schnellfeuernden Gewehre bedeutend an Kraft gewonnen habe, und daß man die Zukunftskunst auf dieselbe basiren müsse. Alltin Napoleons Auspruch: „Lorsqu'on n'a fait que se défendre, on a couru des chances sans rien obtenir“ hat auch jetzt noch immer volle Gültigkeit, und das Eindringen

in die Position des Gegners wird und muß nach wie vor die endliche Entscheidung herbeiführen. Es kommt also jetzt besonders darauf an, die rechte Art und Weise, die rechte Form für die Anlage und Ausführung des Angriffs zu finden. Bei einem mit groben Streitmitteln und allen drei Waffen unternommenen Angriffe wird es namentlich die Artillerie sein, welche denselben zu unterstützen hat, und man wird durch mehrere konzentrische Angriffe die Aufmerksamkeit des Feindes brechen müssen. Soll dagegen ein Angriff durch Infanterie allein durchgeführt werden, so dürfte es sich empfehlen, denselben durch ein successives, echelonförmiges Vorschleben geschlossener Truppenteile mit Schüßen auf den Flügeln vorzunehmen, wobei immer die stehenbleibenden die vorausgehenden Abteilungen mit ihrem Feuer unterstützen. Wenn z. B. eine Kompanie eine vom Feinde besetzte Höhe angreifen soll, so läßt man die beiden Halbkompanien von zwei verschiedenen Punkten aus bis an die stark feuernde Schürenkette vorgehen; hier macht die eine Halbkompanie Halt, während die andere mit den zunächst bei ihr befindlichen Schüssen und bedekt durch das Feuer der stehenden Halbkompanie noch gegen 100 Schritt weiter vordringt, um dann hier Halt zu machen, werauf wiederum die andere Halbkompanie vorrückt. Dies successiven Vorrücken wird fortgesetzt, bis in einer Entfernung von 100 Schritt vom Feinde beide Abteilungen zugleich sich auf die feindliche Position stürzen. (Auszug aus der Tidsskrift für Kriegswesen.)

(Der Evans'sche Ambulanzwagen.) Derselbe entspricht allen Anforderungen, die an einen solchen gestellt werden können. Sein Gewicht beträgt nur 1300 Pfund, so daß zwei Pferde ihn mit Leichtigkeit ziehen; die Rader sind unterläufig, wodurch man erreicht, daß der Wagen in einem sehr kleinen Bogen wenden kann. Es sind 12 Sitzplätze im Wagen angebracht und zwar im Innern desselben 8, der Länge nach wie in einem Omnibus. Diese letzteren können durch eine einfache Verrichtung in Matratzen für zwei liegende Personen verwandelt werden. Die Matratzen ruhen auf 8 Federn von hartem Stahl, da die Erfahrung gelehrt hat, daß Federn mit großer Elastizität nicht zweckmäßig sind. Oben auf dem von Segeltuch und sechs hölzernen Reifen gebildeten Wagenboden können noch zwei Matratzen angebracht werden, so daß ein solcher Wagen also 4 schwer und 4 leichter Verwundete transportiren kann.

(Das Fechten der Reiterei zu Pferd.) Diese Uebung wird mit Säcken in Helmmasken und Lederkolletten ausgeführt. Das Schlagen der Pferde ist nicht gestattet. In der Regel wird anfangs darauf losgeschlagen und wenig parirt. Gelingt ein Angriff nicht, so ist der Angegriffene selten in der Verfaßung, die zu benutzen. Die Pferde werden leicht scheu. Dieser Mangel an Geschicklichkeit röhrt hauptsächlich daher, daß das Reiten nur im geschlossenen Ganzen und in pedantischer Weise geübt wird, der einzelne Reiter aber sein Pferd nicht selbstständig zu behandeln lernt. Man sollte die Instruktion damit beginnen, daß die Leute gegen einander anrallen und sich die Mühe abzureißen suchen. Dann müßten sie sich verschiedene Seiten abzugewinnen suchen. Freilich müßte das Fechten zu Fuß gelernt werden. (Auszug aus Colburn's United Services Magazine.)

(Das Beschlagen der Pferde nach Goodenough.) Diese neue Beschlagsmethode hat schon sehr schöne Resultate gehabt und wird der Armee wegen ihrer Güte, Wohlfeilheit und der Erleichterung der Ausrüstung empfohlen. Die Schmiede befindet sich zu Battersea. Der Grundzug der neuen Methode besteht darin, daß der Huf inwendig nicht ausgeschnitten wird, so daß er voll wachsen kann, gerade wie ein Arbeiter die Schwellen seiner Hände nicht abläßt, um leichter zu arbeiten. Der Huf bildet so allmählig eine Fläche, das Pferd tritt deshalb sicherer auf, bekommt nie Steine in den Huf, der viel länger hält. Die Eisen werden in einer zweckmäßigen Form durch Maschinen im Großen erzeugt und sind deshalb wohlfeiler. Sie sind nicht glatt, sondern concav gegen den Boden ausgearbeitet, wie es der Huf selbst von Natur ist. Hierdurch wird der Tritt des Pferdes ein sicherer.